

5. Dezember 2019

Gutachterverfahren bei Gruppenpsychotherapie entfällt!

Ab sofort entfällt das Gutachterverfahren für ambulante Gruppenpsychotherapien.

Im Rahmen der Verabschiedung des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes (PsychThAusRefG) wurde die Aufhebung des Gutachterverfahrens für die Gruppenpsychotherapie festgelegt. Ziel ist, ambulante Gruppentherapien zu fördern, da diese *derzeit nur in geringem Umfang durchgeführt werden*. Somit können zugelassene Gruppentherapeut*innen nun mit dem PTV I „Antrag des Versicherten“ und mit dem PTV II „Angaben des Psychotherapeuten“ einen Langzeitantrag auf Gruppentherapie stellen, ohne einen Bericht für den Gutachter beizulegen. Wie bei der Einzeltherapie muss auch bei der Gruppentherapie ein Konsiliarbericht eingeholt werden.

Es soll schon vorgekommen sein, dass Krankenkassen von dieser schon in Kraft getretenen Neuregelung noch keine Kenntnis hatten. Sollte Ihnen das auch begegnen, können Sie die Krankenkasse auf die Fundstelle dieser Neuregelung im Bundesgesetzblatt hinweisen: BGBl. I 2019, Seite 1617, Nr. 5 zu § 92 Abs. 6a, Buchstabe dd), veröffentlicht am 22.11.2019, in Kraft getreten am 23.11.2019.

Noch nicht abschließend geklärt ist,

- ob Krankenkassen die Möglichkeit haben, z.B. bei der Überschreitung des Höchstkontingents doch einen Bericht für den Gutachter zu fordern, oder einen Antrag ablehnen dürfen, z.B. wenn der Antrag innerhalb der 2-Jahres-Frist gestellt wird.
- Unklar ist ebenso, wie Kombinationsbehandlungen beantragt werden müssen.

Sobald hierzu nähere Informationen und Details der Psychotherapie-Vereinbarungen und Anpassungen an die Psychotherapie-Richtlinie festgelegt sind, werden wir Sie informieren.

Der Vorstand der VAKJP

Dr. Helene Timmemann
Vorsitzende

Bettina Meisel
stv. Vorsitzende

Götz Schwöpe
stv. Vorsitzender